

Durch aufmerksames Beachten der konkreten Umstände, unter denen der Beschuldigte bestimmte Forderungen stellt und durch eine enge und kameradschaftliche, über den Vorgesetzten organisierte Zusammenarbeit mit der Abteilung XIV kann sich der Untersuchungsführer diese Entscheidung erleichtern und Maßnahmen zur Prüfung der Interessenlage des Beschuldigten durchführen.

Welche solcher Situationen sich negativ auf das Aussageverhalten auswirken können, soll an einigen Beispielen dargestellt werden:

- Es ist in der Regel günstig, wenn der Untersuchungsführer Fragen des Beschuldigten nach der Uhrzeit nicht beantwortet und seine Uhr nicht so hält, daß der Beschuldigte die Zeit erkennen kann. Damit verhindert der Untersuchungsführer, daß der Beschuldigte die Zeit abschätzen kann, die der Untersuchungsführer noch in der Vernehmung zur Klärung von Fragen zur Verfügung hat. Es ist für die Überlegenheit des Untersuchungsführers wichtig, niemals den Eindruck zu machen, daß er in einer Vernehmung in Zeitnot ist.

- Es ist für das Aussageverhalten des Beschuldigten hinderlich, wenn eine Vernehmung unterbrochen wird. Die psychologische Situation, die der Untersuchungsführer durch die Reihenfolge der Fragen, den Vorhalt von Beweismitteln und die Art der Gesprächsführung mit dem Beschuldigten mühsam aufgebaut hat, um Einfluß auf seine Einstellungsbildung zu nehmen, wird sofort zerstört, wenn der Beschuldigte zum Arzt, zum Rechtsanwalt oder zu anderen Verrichtungen zur Gewährleistung seiner Rechte (z. B. Baden, Freistunde) geholt wird.

Durch die Gestaltung des Tagesablaufs in der Untersuchungshaftanstalt und die Organisierung des Vollzugs der Untersuchungshaft durch die Abteilung XIV wird gewährleistet, daß die Vernehmungsarbeit Vorrang hat und die Rechte des Beschuldigten nicht verletzt werden. Maßnahmen wie Freistunde, Rasieren, Baden, Büchertausch, Entgegennahme der Einkaufsbestellungen werden möglichst nicht in der Vernehmungszeit durchgeführt, und Sprechstunden mit dem Rechtsanwalt, Besuche von Angehörigen und Arztsprechstunden werden so rechtzeitig festgelegt, daß sie in der Untersuchungsplanung berücksichtigt werden können.

- An einem Beispiel soll gezeigt werden, wie eine so belanglose Frage wie das Rauchen oder Nichtrauchen in der Vernehmung vom Beschuldigten mit der Begründung, seine Rechte seien verletzt worden, zu einer Provokation ausgenutzt wurde:

Ein sehr stark rauchender, vorbestrafter Beschuldigter, der häufig gelogen und den Untersuchungsführer wiederholt provoziert hatte, verweigerte jede weitere Aussage, als der Untersuchungsführer ihm sagte, er dürfe im Vernehmungszimmer nur rauchen, wenn der Untersuchungsführer ihm das erlaube. Der Untersuchungsführer blieb bei seiner Haltung und gestattete dem Beschuldigten in größeren Zeitabständen mehrere Zigaretten während der Vernehmung. Die Vernehmung wurde fortgesetzt, und der Beschuldigte unterschrieb das Protokoll.